



Satzung des Fördervereins an der Brüder-Grimm-Schule e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Personenvereinigung führt den Namen „Förderverein an der Brüder-Grimm-Schule e.V.“
- (2) Der Sitz ist in 63263 Neu-Isenburg.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen

§ 2 Ziel und Zweck

- (1) Ziel des Vereins ist die unmittelbare und mittelbare Förderung von schulbezogenen und außerschulischen Aktivitäten (z.B. Aufführung von Theaterstücken, Unterstützung von Klassenfahrten und Aktivitäten im freiwilligen Wahlunterricht u.a. Fahrradwerkstatt, Kochkurse) und von karitativen Unternehmungen, die einen Bezug zur Schule oder Schülern und Jugendlichen im Einzugsbereich der Schule haben.
- (2) Der Verein stellt den organisatorischen Rahmen für Initiativen im Sinne der Vereinssatzung. Die Art der Anbindung von Initiativen zum Verein regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Der Verein fördert mit Hilfe des Zweckbetriebs (Mittagstisch) eine ernährungsbewusste und umweltfreundliche Verpflegung der Schulgemeinde.
- (4) Der in §§ 1 bis 3 beschriebene Satzungszweck wird in Zusammenarbeit mit der Elternschaft und der Schule durch finanzielle, ideelle und personelle Unterstützung verwirklicht.
- (5) Der Verein erstrebt die aktive Einbindung von Ehemaligen, Freunden und Förderern der Brüder-Grimm-Schule.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Förderverein an der Brüder-Grimm-Schule e.V. ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Wenn und solange es zur nachhaltigen Erfüllung von Vereinsaufgaben erforderlich ist, dürfen Einnahmen einem Rücklagenfonds zugeführt werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Als Vergünstigung in diesem Sinne sind nicht anzusehen:
 - a) Vergütung aus Arbeitsverträgen, sonstige Anstellungsverträge.
 - b) Erstattung von notwendigen Ausgaben
- (4) Dem Verein ist es möglich, geleistete ehrenamtliche Tätigkeiten, mit einer „Ehrenamtszuschale“ zu honorieren.



§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied können Einzelpersonen (mit Vollendung des 15. Lebensjahres) werden und juristische Personen, die die Arbeit des Vereins unterstützen.
- (2) Für BewerberInnen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, geben die Erziehungsberechtigten die Beitrittserklärung ab.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme der schriftlichen Beitrittserklärung durch den Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch Austritt (schriftlich zum Ende eines Schuljahres),
 - c) durch Ausschluss nach einem Beschluss der Mitgliederversammlung, der nach Anhörung der/ des Betroffenen mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder gefasst worden sein muss.

§ 5 Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird in schriftlicher Form mindestens einmal im Jahr innerhalb des ersten Quartals durch den Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen einberufen; die Tagesordnung ist anzugeben. Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn dringende Gründe dies erfordern oder $\frac{1}{4}$ der Mitglieder die Einberufung unter Angabe von Gründen begehren.
- (2) Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils die/ den Versammlungsleiterin/ leiter.
- (3) Das Protokoll wird durch einen von der Mitgliederversammlung benanntes Mitglied geführt und von der/ dem Sitzungsleiter/in und der/ dem Protokollant/in/ ten unterzeichnet.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist mit den erschienenen Mitgliedern beschlussfähig.
- (5) Beschlüsse werden dabei mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen einer 2/3 Mehrheit.
- (6) Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (7) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe der Mitgliederbeiträge.



§ 7 Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand (nachfolgend Vorstand genannt) wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (2) Der Vorstand besteht aus der/ dem Vorsitzenden, der/ dem Stellvertreter/ in, der/ dem Schriftführer/ in, der/ dem Kassenwart/ in. Die Hälfte der Vorstandsmitglieder sollte aus der Elternschaft der Brüder-Grimm-Schule bestehen.
- (3) Scheidet ein Mitglied im Verlauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand einem anderen Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch die entsprechenden Aufgaben übertragen.
- (4) Zur Vertretung des Vereins ist jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands alleine berechtigt.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt den erweiterten Vorstand.
- (6) Der Vorstand verwahrt das Vermögen und beschließt über die Verwendung von Vereinsmitteln mit einfacher Mehrheit. Über größere Beträge (Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung) beschließt die Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Vorstandes, davon die/ der Vorsitzende bzw. Stellvertreter/ in und die/ der Schriftführer/ in anwesend sind.
- (7) Der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand arbeiten ehrenamtlich.
- (8) Wählbar sind Einzelpersonen ab dem 18. Lebensjahr.

§ 8 Auflösung

- (1) Über die Auflösung oder Aufhebung des Vereins, z.B. bei Wegfall seines Zwecks, entscheidet die Mitgliederversammlung mit mindestens $\frac{3}{4}$ Mehrheit.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Fördervereins an die Brüder-Grimm-Schule Neu-Isenburg, die es ausschließlich zur Förderung der Erziehung zu verwenden hat.

§ 9 Haftung

Die Haftung des Vereins richtet sich nach den Vorschriften des BGB.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag ihrer Annahme durch die Jahreshauptversammlung in Kraft; sie ist in 63263 Neu-Isenburg beschlossen worden.

Neu-Isenburg, den 03.04.2014